

DER ARZT IST (AUCH) UNTERNEHMER

Es ist bezeichnend, dass es eines BGH-Urteils bedarf, um dies auch amtlich festzustellen.

Es ist wirklich amüsant, bezeichnend, vielsagend und typisch (was die verallgemeinerte mediale Diffamierung der Ärzteschaft im Globalen anbetrifft), wenn es eines Urteils des großen Senats des BGH in Strafsachen (Beschluss v. 29.03.2012, Az. GSSt 2/11) bedarf, um festzustellen, dass die Vertragsärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der Kassen sind. Und wenn der BGH in seiner Urteilsbegründung auf die Freiberuflichkeit der Mediziner und mehr noch auf das besondere Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Patienten hinweist, dann muss dies eine Watschn für alle Institutionen – insbesondere die Krankenkassen – sein, die bisher den Arzt beim Erbringen seiner Leistungen der Freiberuflichkeit mit all den damit zusammenhängenden unternehmerischen Risiken überlässt, ihn jedoch standesrechtlich am Gängelband führen will. Höchstwahrscheinlich alle Vertragsärzte werden sagen:

So fühlen wir uns und es hätte dieser Feststellung nicht bedurft. Ich sehe das angesichts der perpetuierenden Versuche auf verschiedensten Ebenen, den niedergelassenen Arzt an das besagte Gängelband zu nehmen, ihn als Freiberufler/Unternehmer zu entmündigen und ihn wegen seiner Freiberuflichkeit zu desavouieren, als wertvoll und wichtig und bin glücklich über dieses BGH-Urteil. Nicht umsonst haben die unterschiedlichsten, die Situation der Ärzte aus dem Effeff kennenden Verantwortlichen im Vorfeld dieser Entscheidung auf desaströse Auswirkungen hingewiesen, die es gegeben hätte, wenn dem Arzt seine Unabhängigkeit und seine Freiberuflichkeit durch ein wie auch immer gestaltetes BGH-Urteil zumindest in Frage gestellt worden wäre.

IMPRESSUM

Herausgeber:
KompetenzNetz medicus e.V.
Willy-Brandt-Platz 20
90402 Nürnberg

Verantwortlich für den Inhalt:
Bernhard Brauns, Mareike Piltz

Redaktion:
Bernhard Brauns, Alexandra Buba,
Michael Friebe, Judith Piltz,
Mareike Piltz, Sabine Steinhäuser,
Markus Straub-Lezius,
Ursula Wunderling-Boss

Design + Layout:
straub design

Fotos:
Kerstin Nussbächer (Titel),
Markus Straub-Lezius, iStockphoto;
Archiv.

Auflage: 3000 Stk.

Urheberrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung des Inhalt von „Der Medicus“ einschließlich der Mikroverfilmung und Digitalisierung sind dem KompetenzNetz medicus e.V. vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.



Dr. rer. pol. Rudolph Meindl

- Diplom-Kaufmann
- Geschäftsführender Gesellschafter Dr. Meindl u. Partner Verrechnungstelle GmbH
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen
- Seit 45 Jahren im Dienste des Arztes